Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6662**

18. Wahlperiode 11.11.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6488 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes

A. Problem

Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Da die Regelung zur Durchführung von EU-Recht erforderlich ist, besteht keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da sich die Textilkennzeichnungsanforderungen nunmehr aus dem unmittelbar geltenden Unionsrecht ergeben, entfällt die Deklarationspflicht für die Unternehmen, die sich bisher aus dem Gesetz ergeben hat.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informations- und Mitwirkungspflichten, insbesondere die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, bestanden bereits nach dem bisherigen Textilkennzeichnungsgesetz und werden mit dem Gesetz nicht geändert oder aufgehoben.

Die Bürokratiebremse (Beschluss des Bundeskabinetts vom 25. März 2015) kommt daher im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Aus dem Gesetz entsteht dem Bund kein Vollzugsaufwand.

Den Zollbehörden entsteht als für die Kontrolle der Außengrenzen zuständige Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder kein neuer Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die Länder, und die ggf. nach Landesrecht bestimmten Behörden (Marktüberwachungsbehörden) haben Überwachungs-, Informations- und Berichtspflichten zur Marktüberwachung, die unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bestehen. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da ihnen bereits durch das bisherige Textilkennzeichnungsgesetz die Überwachung der Textilkennzeichnung oblag.

F. Weitere Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen für die Wirtschaft über die sich unmittelbar aus der EU-Textilkennzeichnungsverordnung ergebenden Belastungen hinaus keine Kosten.

Es ist zu erwarten, dass die EU-einheitlichen Regelungen zur Marktüberwachung zu verbesserten Wettbewerbsbedingungen und damit zu einer Entlastung der Wirtschaft beitragen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6488 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „mindestens alle vier Jahre“ ersetzt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die Berichterstattung der Länder erfolgt in der Weise, dass die Bundesregierung der Pflicht zur Berichterstattung gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vollständig und fristgerecht nachkommen kann.“
2. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

Berlin, den 11. November 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer Vorsitzender	**Helmut Nowak** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Helmut Nowak

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6488** wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung und an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011, sog. Textilkennzeichnungsverordnung, legt den europäischen Rechtsrahmen für die Textilkennzeichnung und die Analyse der Faserzusammensetzung fest. Sie enthält Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern und die Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, Vorschriften über die Kennzeichnung nichttextiler Bestandteile tierischen Ursprungs (zum Beispiel Leder) und Vorschriften über die Bestimmung der Faserzusammensetzung durch quantitative Analyse. Das Textilkennzeichnungsgesetz und weitere Gesetze sind an die neue Rechtslage anzupassen. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Textilkennzeichnungsverordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften zwar keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Verordnung zu schaffen und nationale Regelungen zu Teilaspekten mit Regelungsoptionen zu treffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 18/6488 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6488 in seiner 75. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 32. Sitzung am 30. September 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 362/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist bedingt gegeben.

Es wurden keine Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen.

Das Gesetz berührt Nachhaltigkeitsaspekte, indem es die Informationen betrifft, die dem Verbraucher für bewusste Konsumentscheidungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Da aber keine konkreten Managementregeln oder Indikatoren betroffen sind, ergibt sich daraus keine Prüfbitte. Eine Begründung dafür, dass keine Nachhaltigkeitsrelevanz besteht bzw. ein Verweis auf relevante Aussagen in vorhergehenden Vorhaben wäre wünschenswert.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6488 in seiner 55. Sitzung am 11. November 2015 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)574.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6488 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8)

Die Fraktionen unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, die Berichterstattung der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in einem Turnus von mindestens vier Jahren gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 anzupassen. Sie gehen dabei davon aus, dass die Meldungen aus den Bundesländern die Bundesregierung in die Lage versetzen, ihrer Verpflichtung aus der genannten Vorschrift nachzukommen. Mit dem neu angefügten Satz 2 des Absatzes 1 soll dies sichergestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Einer bundesrechtlichen Regelung zur Erstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden für Besichtigungen und Prüfungen vom jeweils betroffenen Marktakteur bedarf es nicht, da dies durch Landesrecht geregelt werden kann. Die Regelung in Satz 2 kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße auf maximal zehntausend Euro steht im Einklang mit den Bußgeldhöhen in vergleichbaren Produktbereichen.

Berlin, den 11. November 2015

Helmut Nowak
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333